

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags,

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Fritz Glauber in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler in Viebrich a. Rh.

Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonette oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 31.

Freitag, den 12. März 1915.

9. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Nach Bundesratsverordnung findet mit Beginn des 15. März 1. Is. die Aufnahme der Kartoffelvorräte statt.
Wer Vorräte von Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der Gemeindebehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Menge von 1 Zentner und mehr in Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Erhebung geschieht am 15. März 1. Is. gleichzeitig mit der angeordneten Schweinejählung. Die Besitzer sind verpflichtet, den beauftragten Personen die Kartoffelvorräte in Zentnern richtig anzugeben. Der Anzeige unterliegen alle Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Ausaat bestimmten Mengen. Abzüge sind unzulässig.
Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.
Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Hochheim a. M., den 12. März 1915.

Der Bürgermeister, Arzbücher.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 15. März 1. Is., findet eine Zwischenjählung der Schweine statt.
Die Einwohner werden gebeten, den mit der Ausführung der Jählung beauftragten Personen die erforderlichen Angaben zu machen.
Hochheim a. M., den 10. März 1915.

Der Magistrat, Arzbücher.

Bekanntmachung

betr. Vorraterhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorraterhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2.

Zur Auskunft verpflichtet sind:
1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3.

Zu melden sind:
1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.
Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4.

Zeitpunkt für die Angaben der Meldung. Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5.

Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorraterhebung weniger als 500 Kg. betragen.

§ 6.

Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Material-Abteilung, Berlin W. 66, Leipziger Straße 5.

§ 7.

Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume,

in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Wer vorsätzlich die in den obengenannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angelegten Frist nicht erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf 240 Mark nicht übersteigen.

§ 2.

Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommando-behörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3.

Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Zinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4.

Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsgemeinschaften Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauersstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter hehlsweise kauft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Frankfurt a. M., den 5. März 1915.
Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Mainz, den 5. März 1915.

Der Gouverneur der Festung.

(gez.): von Büding.

General der Artillerie.

Wiesbaden, den 6. März 1915.

S. Nr. 1. 705.

Der königliche Landrat.

von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 11. März 1915.

Die Polizeiverwaltung, Arzbücher.

Bekanntmachung

über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vorräte von Kartoffeln mit Beginn des 15. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Vorräte der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Anzeige über Vorräte, die sich an dem Erhebungstage auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte unter fünfzig Kilogramm unterliegen der Anzeigepflicht nicht, sofern nicht die Landeszentralbehörde anordnet, daß die Anzeigen sich auf solche Vorräte erstrecken sollen.

§ 2.

Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Antrage bei den zur Anzeige Verpflichteten erfolgen.

§ 3.

Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 17. März 1915 zu erstatten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben eine Rangweisung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 20. März 1915 beim Kaiserlichen Statistischen Amt einzuliefern. Wenn die Anzeigepflicht auf Vorräte unter fünfzig Kilogramm erstreckt worden ist (§ 1 Abs. 3), so ist das Ergebnis geändert nachzuweisen.

§ 4.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte von Kartoffeln zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Erhebung der Kartoffelvorräte im April oder Mai 1915 anzuordnen. Auf diese finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deichard.

Anweisung

für die II. Bundesratsverordnung v. 4. März 1915 (RGBl. Nr. 29) ersinnlich am 15. März 1915

vorzunehmende Erhebung der Vorräte an Kartoffeln.

1. Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden ob, die jede mögliche Sorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die 1 Zentner (= 50 kg) und mehr betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der Kartoffeln in Mengen von 1 Zentner (= 50 kg) und mehr im Gewahrsam hat, gleichviel ob er der Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Kartoffeln lagern, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf letztere der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden. Auch die Gemeinden selbst haben die in ihrem Gewahrsam befindlichen Vorräte anzugeben.

2. Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die bevorstehende Erhebung hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

3. Die Erhebung kann erfolgen durch in jede Haushaltung zu gehende Fragekarten, durch Kreislisten, durch Anordnung mündlicher oder schriftlicher Abgabe der Anzeigen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise. Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentnern (keiner anderen Gewichtseinheit) angegeben werden und daß ferner die Angaben sämtlicher Kartoffelvorräte einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung und zur Ausaat bestimmten Mengen enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Die in Vorräten befindlichen Kartoffeln sind nach bestem Wissen und Gewissen schätzungsweise anzugeben.

4. Nach beendeter Aufnahme sind die Einzelangaben mit größter Beachtung zu einer Gemeindefummie aufzurechnen. — Dabei sind Kartoffelvorräte, die im Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung stehen, gesondert aufzurechnen.

Das Ergebnis jeder Gemeinde (jedes Ortsbezirks) haben alle Gemeinden und Ortsbezirke mit Ausnahme der Stadtkreise unverzüglich dem Landrate durch Fernruf oder Drahtanzeige vorläufig mitzuteilen und mit größter Beachtung schriftlich zu bestätigen.

5. Die Landräte rechnen sofort die ihnen zugegangenen Ergebnisse zu einer Kreisummie auf und senden diese Kreisliste mit der Bezeichnung, daß alle Gemeinden des Kreises darin enthalten sind, mit größter Beachtung an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin, S.W. 68, Lindenstraße 28. Abschrift der Kreisliste ist den Regierungspräsidenten zu überleiden.

Die Stadtkreise senden die Ergebnisse mit Drahtanzeige unmittelbar an das Königlich Statistische Landesamt und bestätigen diese schriftlich.

Sämtliche Kreislisten müssen spätestens am 25. März 1915 im Statistischen Landesamt eingegangen sein.

Sofort nach Aufrechnung der vorläufigen Anzeigen haben sämtliche Kreise eine vorläufige Drahtanzeige über die Kreisummie an das Statistische Landesamt zu erstatten.

6. Das Statistische Landesamt wird mit der Vorbereitung der Erhebung und der Zusammenstellung der Ergebnisse für den Staat beauftragt.

Berlin, am 5. März 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Voebell.

Verordnung.

Auf Grund des § 35 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Wiesbaden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Wohl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen, Roggen, Hafer und Gerstenvohl.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Wahlkarten) ausbleiben, die vom Kreisrat ausgestellt sind.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl zwecks gewerblicher Weiterverarbeitung.

§ 2.

Die Abgabe von Brot und Mehl an Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von der Vergünstigung des § 4 Absatz 4 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Gebrauch machen, d. h. auf den Kopf und Monat 3 Kilogramm Brotgetreide in ihrer Wirtschaft verwenden, kann an die von ihnen zu verwilligenden und zu ersetzenden Personen in Verbindung mit dem Kreisrat.

§ 3.

Wahlen dürfen für Wahlberechtigte (§ 2) Getreide nur auf Grund von Ausweisen (Wahlkarten) ausbleiben, die vom Kreisrat ausgestellt sind. Die Ausweise werden erteilt auf Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß die Voraussetzungen des § 2 gegeben sind, nämlich Personen, die Angehörige und Angehörige in Verbindung mit dem Kreisrat.

§ 4.

Jede Brotkarte gilt für eine Zehnermenge nach Maßgabe des Auftrags.

§ 5.

Nur wer im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet ist, hat Anspruch auf die Brotkarte.

Jedem Hausbewohnenden werden zwei Wochen ausweise (Brotkarten) ausgestellt, die die Hausverwaltung belegen hat.

Für Ausweise werden die Wochen ausweise nur bis zu dem Tage ab, an dem sie polizeilich gemeldet werden.

Für Fortgehende gilt der Wochen ausweis nur bis zu dem Tage, an dem sie fortgehen. Er muß den Ausweis vor dem Abgang an den Gemeindevorstand zurückgeben.

Die Hausverwaltungsvorstände haben Änderungen im Personstand ihres Haushalts unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu melden.

Der Hausverwaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Hausbewohnenden auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszugeben.

§ 6.

Jede Brotkarte erhält Abkürzung, die insgesamt über ein Gewicht von 1500 Gramm Brot (1400 Gramm Mehl) lautet.

Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Mengen abgegeben werden, die durch die Abkürzung der Brotkarte vorgegeben sind.

Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Erwerber die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abkürzung, die der verbleibenden Menge Brot oder Mehl entspricht, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Verkäufer die Angehörigen oder sonstigen Personen, deren er sich zur Verfügung stellt.

§ 7.

Die Brotkarten und deren einzelne Abkürzungen sind nicht übertragbar.

§ 8.

Die Abkürzung der Brotkarten erfolgt durch Vernichtung des Gemeindevorstandes. Die Brotkarten werden regelmäßig den Hausverwaltungsvorständen ausgehändigt, müssen später aber bei dem Gemeindevorstand abgeliefert werden.

§ 9.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abkürzungen an den Gemeindevorstand zurückzugeben.

§ 10.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst hergestellt hat, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abkürzungen dem Hersteller des Brotes auszuhandeln, und zwar bereit, daß der Hersteller spätestens am Montag vor Mittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abkürzungen gelangt.

Die Abkürzungen von Brot haben die in ihrem Besitz abgetrennten oder gemäß § 10 Absatz 1 ihrem ausgetauschten Abkürzungen und zwar nach den verschiedenen Gewichtsmengen getrennt, in verschlossenen Umschlägen an den Gemeindevorstand gegen Empfangsbekundung zu liefern. Auf den Umschlägen haben die Abkürzungen ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abkürzungen für Brot“ zu vermerken.

§ 11.

Die Verkäufer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abkürzungen an jedem Montag für die vergangene Woche nach den verschiedenen Gewichtsmengen getrennt, in verschlossenen Umschlägen an den Gemeindevorstand gegen Empfangsbekundung zu liefern. Auf den Umschlägen haben die Abkürzungen ihren Namen, ihre Wohnung, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abkürzungen für Mehl“ zu vermerken.

§ 12.

Backwaren, Kleinfabrikate, Bratentorten, Nagerbrot und ähnliche Backwaren werden als Hausbrot behandelt und erhalten demgemäß für jeden Haushalt eine Brotkarte, vorbehaltlich anderer Regelung gemäß § 14 Satz 2.

§ 13.

In Gast- und Schenkwirtschaften darf Brot allein an Gäste nicht abgegeben werden.

Die Abgabe von Brot an Gäste mit anderen Speisen hat gegen Vorlegung der Brotkarte und Abrechnung der Abkürzungen und nur gegen Entgelt zu erfolgen.

Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste mitbringen Brot verzeihen.

Die abgetrennten Abkürzungen hat der Wirt gemäß § 10 Absatz 1 abzugeben.

§ 14.

Der Kreisrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Ämtern oder sonstigen Einrichtungen besonders Überwachungen über die Verbruchszahlen zu treffen.

§ 15.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die §§ 41 und 42 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung.

Diese lauten:

§ 41. Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbruchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 42. Die zuständigen Behörden kann Geschäfte, Läden, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Verletzung der Vorschriften anverwandelt zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Nach der Beschwerde entscheidet die obere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft. Die Verordnung vom 22. Februar 1915 bleibt mit folgenden Änderungen bestehen:

1. Das Gewicht des Kriegebrot und des Vollkornbrot wird auf 1500 Gramm bestimmt.
2. Für das Vollkornbrot wird die Form des zweifelligen Wasserbrots vorgeschrieben. Sein Gewicht wird auf 54 Gramm bestimmt.
3. Zwieback dürfen nicht mehr hergestellt werden.
4. Händler, Bäcker und Konditoren dürfen Brot und Mehl auch außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, aber nur innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeben.

Wiesbaden, den 12. März 1915.
Der Kreisaußschuß des Landkreises Wiesbaden.
Dr. H. 1751
von Heimbach.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage. Der Mittwoch-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 10. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Gefechtslage war durch Schnee und starken Frost eingeschränkt, in den Vogesen sogar fast behindert. Nur in der Champagne wurde weiter gekämpft. Bei Souain blieben bayerische Truppen nach langandauerndem Handgemenge siegreich.

Nordöstlich von Comenil drang der Feind an einzelnen Stellen vorübergehend in unsere Linien ein. In erbittertem Nahkampf, bei dem zur Unterstützung herankommende französische Reserven durch unseren Gegenstoß am Eingreifen verhindert wurden, warfen wir den Feind endgültig aus unserer Stellung.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ein erneuter Versuch der Russen bei Augusowo durchzustoßen, mißlang. Der Kampf nordwestlich von Ostrolenka dauert noch an.

Die Gefechte nordwestlich und westlich von Prasnisch nehmen weiter einen für uns günstigen Verlauf.

Ein Angriff von uns nordwestlich von Nowo-Miaslo machte Fortschritte.

Oberste Heeresleitung.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 10. März.

Mit den heute und an den letzten Tagen gemeldeten Kämpfen ist die Winterschlacht in der Champagne soweit zum Abschluß gebracht, daß kein Wieder-ausbrechen mehr an dem Ergebnis etwas zu ändern vermag. Die Schlacht entstand, wie hier schon am 17. Februar mitgeteilt wurde, aus der Absicht der französischen Heeresleitung, den in Masuren arg bedrängten Russen in einem ohne jede Rücksicht auf Opfer angelegten Durchbruchversuch, als dessen nächstes Ziel die Stadt Donzier bezeichnet war, Entlastung zu bringen. Der bekannte Ausgang der Masurenschlacht zeigt, daß die Absicht in keiner Weise erreicht worden ist. Aber auch der Durchbruchversuch selbst darf heute als

völlig und kläglich gescheitert

bezeichnet werden. Entgegen allen Angaben in den offiziellen französischen Veröffentlichungen ist es dem Feinde an keiner Stelle gelungen, auch nur den geringsten nennenswerten Vorteil zu gewinnen. Wir verdanken dies der heldenhaften Haltung unserer dortigen Truppen, der Umsicht und Beharrlichkeit ihrer Führer, in erster Linie dem Generalobersten v. Einem, sowie den kommandierenden Generalen Riemann und Fied. In Tag und Nacht ununterbrochenen Kämpfen hat der Gegner seit dem 16. Februar nacheinander

mehr als sechs voll aufgefüllte Armeekorps

und ungeheuerliche Massen schwerer Artillerie-Munition eigener und amerikanischer Fertigung, oft mehr als 100 000 Schuß in 24 Stunden, gegen die von zwei schwachen rheinischen Divisionen verteidigte Front von acht Kilometern Breite geworfen. Unerschütterlich haben die Rheinländer und die zu ihrer Unterstützung herangezogenen Detachments der Garde und anderer Verbände dem Ansturm feindsamer Ueberlegenheit nicht nur standgehalten, sondern sind ihm oft genug mit kräftigen Gegenstößen zuvorgekommen. So erklärt sich, daß, trotzdem es sich hier um reine Verteidigungskämpfe handelte, doch mehr als 2450 unverwundete Gefangene, darunter 35 Offiziere, in unseren Händen blieben. Freilich sind unsere Verluste einem tapferen Gegner gegenüber schwer, sie übersteigen sogar diejenigen, die die gefallenen, an der Masurenschlacht beteiligten deutschen Kräfte erlitten, aber sie sind nicht umsonst gebracht. Die Einbuße des Feindes ist auf mindestens das Dreifache der unsrigen, d. h. auf

mehr als 45 000 Mann

zu schätzen. Unsere Front in der Champagne steht fester als je. Die französischen Anstrengungen haben keinerlei Einfluß auf den Verlauf der Dinge im Osten auszuüben vermocht. Ein neues Ruhmesblatt hat deutsche Tapferkeit und deutsche Zähigkeit erworben, das sich demjenigen, das fast zu derselben Zeit in Masuren erkämpft wurde, gleichwertig anreihet.

Oberste Heeresleitung.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 11. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein englischer Flieger warf über Menin Bom ab. Erfolg hatte er nur mit einer Bombe, mit der sieben Belgier tötete und zehn verwundete.

Die Engländer griffen gestern unsere Stellung Nieuwe Chapelle an. Sie drangen an einzelnen Stellen in das Dorf ein. Der Kampf ist noch im Gange.

Ein englischer Vorstoß bei Givenchy wurde abgeschlagen.

In der Champagne richteten die Franzosen zwei Angriffe gegen den Waldgipfel östlich von Souain, aus dem sie vorgestern geworfen worden. Beide Angriffe wurden blutig abgewiesen.

Die Kämpfe um den Reichsackerkopf in den Vogesen wurden gestern wieder aufgenommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Ostlich von Sereje nahmen wir den Russen 600 Mann, 3 Geschütze und 2 Maschinengewehre ab.

Ein erneuter Durchbruchversuch der Russen bei Augusowo endete mit der Vernichtung dort eingesetzten russischen Truppen.

Im Kampfe nordwestlich von Ostrolenka haben unsere Truppen siegreich. Die Russen ließen 600 Mann und 8 Maschinengewehre in unseren Händen.

Unsere Angriffe nördlich und nordwestlich von Prasnisch machten weitere Fortschritte.

Im Kampfe nordwestlich von Nowo-Miaslo machten wir wieder 1660 Gefangene.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

W. B. na. Wien, 10. März. Amtlich wird verlautbart: März 1915. An der Front in Ostgalizien herrscht auch heute lebhafteste Gefechtslage.

In Westgalizien wurde das von unseren Truppen südlich über eroberte Gebiet noch erweitert. Ein einschließender Gegenangriff des Feindes wurde erstickt und 200 Mann zu Gefangenen gemacht.

Bei günstigeren Sichtverhältnissen hatte gestern in der Karpathenfront unsere Artillerie durch gute und wirkungsvolle Schüsse, eine nahe vor der eigenen Stellung verlaufende Bergkette, die von feindlicher Infanterie besetzt wurde, infolge des ständigen Feuers unserer Artillerie stetig geräumt. Der Feind erlitt hierbei unter wirksamem Schutze schwerere Verluste. Bei der Eroberung einer Stellung in dieser Front wurden 300 Mann gefangen, viel Kriegsmunition erbeutet.

Bei unseren Stellungen in Südgalizien herrscht in der Karpathenfront eine ruhige Lage. Nördlich Radworna wurde ein Vorstoß des Feindes zu feindlicher Abwehr abgewiesen, gleichzeitig an anderer Stelle unsere feindliche Detachments, die gegen die eigene Front vorrückten, waren zurückgeworfen, in der Verfolgung 100 Mann gefangen.

In der Bukowina hat sich in der letzten Zeit nichts ereignet. Am nördlichen Pruth-Fluss bei Tschernowitz fanden nur unbedeutende Plantagen statt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

W. B. na. Wien, 11. März. Amtlich wird verlautbart: 11. März 1915. Die in den letzten Kämpfen in Ostgalizien und an der Front in Westgalizien bei und südlich Gorlice erbeuteten Gefangenen und Abkürzungen sind jetzt in unserer Befehlshandlung, einzelne Stützpunkte wieder zurückgewonnen, werden durchweg.

Neuer harter Schneeeinbruch in der Karpathen hat die Gefechtslage sehr behindert. Trotz dieser ungünstigen Witterungsverhältnisse hielten an manchen Stellen der Gefechtsfront Kämpfe. So wurde bei der Befestigung einer Höhe der Gegner, nach Kampagnen hart, zurückgeworfen, zwei Offiziere und 350 Mann gefangen. Einzelne Nachangriffe des Feindes wurden unter Verlusten des Angreifers zurückgeschlagen.

Den von den eigenen Stellungen nördlich Radworna erbeuteten feindlichen Kräften wurden in der Verfolgung weitere 280 Mann an Gefangenen abgenommen. Im Pruth-Fluss dieser Front wurde in der Bukowina Ruhe.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Unterseebootskrieg.

„U 20“ gesunken.

W. B. Berlin, 10. März. Einer Bekanntmachung der kaiserlichen Admiralität zufolge ist das deutsche Unterseeboot „U 20“ durch den englischen Zerstörer „Ariel“ gesunken und zum Grunde gedrückt worden. Die Besatzung ist gerettet.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabes v. Behne.

W. B. Berlin, 11. März. (Amtlich.) Die britische Admiralität gibt bekannt, daß das vom Torpedobootzerstörer „Ariel“ gesunkene deutsche Unterseeboot „U 20“, sondern „U 12“ von der 28. Mann starken Besatzung des Bootes sollen 10 Mann gerettet sein.

Der Stellvertreter des Chefs des Admiralstabes v. Behne.

W. B. Stockholm, 11. März. Das liberale Stockholmer Blatt „Dagens Nyheter“ äußert nachdrücklich die Erwünschtheit der britischen Admiralität wegen der besonderen Verhältnisse, die sich aus dem gesunkenen Mannschaften deutscher Unterseeboote. Das Blatt bezeichnet es als eine grausame Verurteilung in der Geschichte der Kriegsgeschichte, für die Kriegsgeschichte der deutschen Regierung an den Mannschaften Ruhe zu nehmen. Man außerstande sei, die verantwortlichen Stellen zu erreichen. Diese Maßnahmen würden außerdem wirkungslos bleiben. Besatzungen der Unterseeboote müßten, daß sie mehr als ein

Bound

... wurde

französisch
in 1800
in
men

n Ku
hte d

affen
htung
- 130

en 6.
n un
e[ilid]
mi

11

chte.
amhar
auch
jüdisch
er Ed
Gefahr

Stamp
net, 1
D 250
n unfr

forma
folium
et tri
generali
nanti.

en.

microf

nitroly

In der Form eines Auszuges aus einem Feldpostbriefe vom 6. März wird in der „Bismarck-Wochenzeitung“ mitgeteilt, daß General Bennentkamp wieder auf dem polnischen Kriegsschauplatz eingetroffen sei.

WB na. Basel, 11. März. Oberst Müller schildert seine Reise durch das lothringische Kampfgebiet. Er erzählt in der Zusammenfassung der dortigen Heereskörper aus Einwohnern aller Teile des Reiches ein Zeugnis für die Einheit und Einigkeit des

deutschen Volkes, so wie sie vor dem Kriege in der neuen Geschichte noch nie erlebt worden sei. Er sagt: Deutschlands Feinde haben sich arg verrechnet, wenn sie vor Kriegsausbruch aus der Unmöglichkeit zwischen norddeutschen und süddeutschen Stämmen einen Vorteil zu ziehen hofften. Alle Truppeneinheiten in diesem Verbande weisen volle Bestände auf, die Abzüge würden stets durch neu ausgebildete Freiwillige ersetzen oder sonstigen Ersatz er-

gänzt. Neben älteren, dienstverfahrenen Leuten trifft man auch andere junge, dattlose Gesichter, eine Mischung, welche sich glänzend bewährt. Die Geisteserschaffung und Stimmung der Mannschaften ist, wie überall im Heere, vorzüglich. Entschlossenheit, Siegeszuversicht, Unternehmungslust und Kampfesfreude leuchtet aus den Augen der Alten wie der Jungen. Tiesfeines Vertrauen auf die

Neue Trostsprüche unserer Feinde.

hien dazu geführt habe, daß den Zeitungen befohlen worden ist, ihre Ausgaben zu verringern und die Sonntagsausgaben überhaupt ganz fallen zu lassen. Stillest hat die Meldung vom Papiermangel in Rußland und ganz besonders in England Aufsehen gegeben, den Hebeland verlangerte sowie auf Deutschland auszuwirken. Ferner sollen die militärischen Behörden in Oesterreich

Der überspannte Carnegie.

Stockholm, 11. März. Carnegie erklärte in einem Interview in Paris, daß die Zeit für den Frieden noch nicht gekommen sei. Deutschland müsse erst verschnitten werden. Es ist

Aufgabe der Verbündeten, dafür zu sorgen, daß die Welt vor weiteren Kriegen verschont bleibt. Das beste wäre die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa. Wenn ich Aukländer oder Joffe wäre, würde ich keinen Waffenstillstand bewilligen, sondern bedingungslose Übergabe verlangen.

Na aljo!
Endlich kommt die Wahrheit auch in England an den Tag.
„Der Herr von Balthazar hat Recht!“ schreiben die Times. „Nicht für

die belgische Neutralität kauft England, sondern „das Bündnis des Gegenwärtigen, sogar der Selbstheit“ nimmt England am Kriegsteil. Das eigene Interesse heißt England gestöhnen, bei Frankreich und Rußland anzuklopfen, selbst wenn Deutschland die Rechte seiner kleinen Nachbarn peinlich genau gewahrt und seine Offensiven gegen die transalpinen Exportschlösser nicht gegen Dittich gerichtet

hatte. Und auch das sagen die „Times“ ganz frei heraus, worin das eigene Interesse Englands besteht: das Aufwachen einer großen Macht gegenüber der englischen Ostindien darf nicht geduldet werden.

Tages-Rundschau.

1888 na. Berlin, 10. März. Der Kaiser ließ heute am Geburtstags der Königin Luise von Preußen durch den Spornstullenverwalter, Geh. Regierungsrat Grimm, einen prachtvollen Kranz an dem Denkmale der Königin im Lärgarten niederlegen. Die Schleiße trug die Aufschrift: „Gedacht dem Heerde aus Feindeland“.

WZ, Berlin, 11. März. Die verehrte Budgetkommission des Reichstages begann heute die Erörterung des Etats des kaiserlichen Hofes mit einer Aussprache über die gesamte preussische Hofverwaltung.

Zage. Der Reichstag eröffnete die Aussprache mit einem allgemeinen Uebertitel über die internationalen und politische Situation. Demnach gab der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Auskunft über die gegenwärtige diplomatische Lage und schilderte dabei im einzelnen unsere Beziehungen zu den neutralen Mächten. Ausgeführt wurde die Lage der Welt- und Kriegsgeschehnisse in feindlichen Verbänden hingesehen. Berichte die von neutraler Seite dem

Wortwärtigen Amt erhalten worden sind, sind zwar in der Beziehung beruhigend, in vielen Fällen sind die feindlichen Regierungen jedoch ihren Pflichten in der Behandlung der Gefangenen nicht nachgekommen. Die wegen des Willens zur vollständigen Freilassung der Gefangenen sind vielfach schlechter behandelt worden als Kriegsgefangene. Die Internierungverhältnisse haben namentlich zu

Kleine Mittheilungen.

Homburg, 16. März. Das hiesige israelitische Wochenblatt bringt die Namen von 43 Juden, die seit Kriegsausbruch in der preussischen Armee zu Offizieren befördert wurden. Da es sich hierbei nur um Angaben aus Feuilletons des Blattes handelt, dürfte die Liste nicht vollständig sein.

Der englische Feldmarschall Trench soll in Heddingers eine Unternehmung mit dem Loren anbahnen haben.

Stuhlflürende Worte über die Kriegsanleihe

Die in diesem Blatt vor kurzem veröffentlichte Zeichnungsaufforderung auf die neue Sproy. Deutsche Reichsanleihe (Zweite Erhebungsanleihe) enthält den Vermerk

„unfindbar bis 1924“.

Diese Bedingung ist in manchen Kreisen des Publikums als ein Nachteil für den Erwerber der neuen Schuldverschreibung auf-

gefolgt worden, während sie in Wirklichkeit einen großen Erfolg zu verzeichnen hat. Was befragt denn die Bestimmungen, unzulässig für 1924? Nichts anderes, als daß das Reich die Einleihe mindestens bis zum Jahre 1924 mit 5 Prozent verginsen muß, und daß es vorher weder den Zinssfuß herabsetzen, noch vorher den Einleihebetrag zurückzahlen darf. Der Einleihebefürworter bleibt mit dem Reich in dem unangenehmen Gebiet des für ein Volk

Eine Schuldverschreibung des Deutschen Reichs ist jederzeit in Geld zu machen. Entweder, wie schon gesagt, durch Verkauf oder wenn das Geld nur vorübergehend gebraucht wird, durch Verpfändung der Anleihestücke bei den öffentlichen

Darlehnskassen.
Wer durch Inanspruchnahme der Darlehnskassen sich Geld zum Erwerb von Kriegsanleihe beschafft, braucht auch nicht zu befürchten, daß nach einigen Monaten oder überhaupt zur Unzeit die

Sonntag, den 12. März 1915.
Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst.
Gastenanbachten jeden Mittwoch Abend 8 Uhr.